

## Beschlussvorlage

Bauverwaltung / Martin Schmidt-Roschow

Erstellungsdatum: 28.05.2026

### Antrag auf Nutzung der Masten der gemeindlichen Weihnachtsbeleuchtung für die Bewerbung von Veranstaltungen

#### I. Vortrag

Mit Schreiben vom 26.05.2026 fragte die Altschützengesellschaft Feldkirchen (ASG) bezüglich einer möglichen Nutzung der gemeindlichen Masten für die Weihnachtsbeleuchtung an. Konkret lautet die Anfrage:

„....

*Außerdem habe ich gesehen, dass an den Eingangsstraßen von Feldkirchen Masten für Weihnachtsdekoration oder Werbebanner vorhanden sind.*

*Dazu hätte ich zwei Fragen:*

- Wie läuft hier das Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren?*
- Gibt es Vorgaben oder Spezifikationen zu Größe, Material oder Befestigung der Banner?*

*Fall möglich, würden wir diese Banner gerne im September zur Bewerbung des Tags der offenen Tür nutzen.“*

Dieser Antrag wirft mehrere Fragen auf, die durch das Gremium zu entscheiden sind:

1. Dürfen die Masten an den Haupteinfallstraßen der Gemeinde (Ausnahme: Emeranstraße) außer für die Weihnachtsbeleuchtung noch für andere Zwecke verwendet werden?
2. Wenn die Masten auch für andere Zwecke verwendet werden dürfen, bedarf es einer Reihenfolge, in der die Nutzung festgelegt wird. Hierbei sollte vor einer Zur-Verfügung-Stellung für private Veranstaltungen zunächst geprüft werden, ob öffentliche Belange Berücksichtigung finden könnten/müssten, welche in einem solchen Falle Vorrang gewährt werden müsste. So könnten die Masten z. B. im September für die Hinweis auf den Schuljahresbeginn verwendet werden. Außerdem ist zu beachten, dass die Gemeinde im Falle einer Erlaubnis für Vereine im Rahmen der Gleichbehandlung auch Vereinen über das Gemeindegebiet hinaus die Erlaubnis zur Nutzung gewähren müsste.
3. Wie geht die Gemeinde mit „halböffentlichen“ Veranstaltungen (z. B. Blutspenden) um?
4. Werden für die Nutzung durch Vereine oder Private Kosten erhoben? Hier wäre ein Kostenrahmen zu beschließen.

Sofern der Gemeinderat eine Nutzung außerhalb des Rahmens der Weihnachtsbeleuchtung erlaubt, sind die Fragen bezüglich Größe, Material und Befestigung mit dem Straßenbaulasträger (Staatliches Bauamt Freising) zu stellen. Vor dort bestehen gegen das Aufhängen von Werbebannern grundsätzlich keine Bedenken. Lediglich ein Antrag hierfür muss beim Staatlichen Bauamt eingereicht werden. Eine lichte Durchfahrtshöhe von 5,50 m muss eingehalten werden.

Aufgrund der möglichen Präcedenzwirkung der Angelegenheit und angesichts der Tatsache, dass es sich um eine freiwillige Aufgabe sowie um eine politische Entscheidung handelt, wird seitens der Verwaltung keine Beschlussempfehlung ausgesprochen.

#### II. Beschlussempfehlung

Nach Beratung

Beschluss:

